

## Beitragsordnung des Vereins Marktquartier e.V.

gemäß §5 Abs. 1 der Vereinssatzung

1.

Für alle ordentlichen Mitglieder errechnet sich der Mitgliedsbeitrag als Summe aus einem einheitlichen Grundbetrag und einem individuellen Beitragsanteil.

Der Grundbetrag beträgt 30 Euro pro Jahr.

Der jährliche individuelle Beitragsbestandteil errechnet sich anhand der gewerblich genutzten überbauten Grundstücksflächen innerhalb des Innenstadtbereichs nach §3 Vereinssatzung, an der das ordentliche Mitglied Eigentum bzw. ein sonstiges dingliches Recht zusteht oder die es unternehmerisch nutzt.

Die überbauten Flächen werden in die Beitragsberechnung wie folgt einbezogen:

Fläche im Erdgeschoss zu 100%  
Fläche im Kellergeschoß und/oder in einem Obergeschoss zu 25%

Verfügt ein Mitglied über mehrere gewerblich genutzte Immobilien bzw. nutzt unternehmerisch Räume in mehreren Immobilien, so sind die Flächen für die Beitragsberechnung zu addieren. Bei Eigennutzung werden Flächen nur einfach einbezogen. Für die addierten und bewerteten Flächen gilt folgende Beitragstaffelung:

Fläche in Quadratmeter	Jahresbeitrag in Euro
< 50	10,00 €/m <sup>2</sup>
51 – 100	9,00 €/m <sup>2</sup>
101 – 250	8,00 €/m <sup>2</sup>
251 – 500	7,00 €/m <sup>2</sup>
501 – 1.000	6,00 €/m <sup>2</sup>
1001 – 5.000	5,00 €/m <sup>2</sup>
> 5.000	4,00 €/m <sup>2</sup>

2.

Zahlt ein ordentliches Mitglied auf der Basis des hessischen Landesgesetzes zur Förderung von innerstädtischen Geschäftsquartieren die dort festgelegte Abgabe, so wird nur der Grundbeitrag fällig. Auch Eigentümer, die aufgrund eines der im Gesetz genannten Sachverhalte von der Abgabepflicht befreit sind, zahlen nur den Grundbeitrag.

Trägt ein ordentliches Mitglied, das im Innovationsbereich ein Unternehmen betreibt, die Abgabe des Grundeigentümers zu mindestens 50% (bzw. bei mehreren Gewerbemietern mindestens 50% des auf die gewerbliche Mietfläche bezogenen Anteils der Abgabe) mit, wird auch für dieses Mitglied nur der Grundbeitrag fällig.

3.

Für Fördermitglieder beträgt der Mitgliedsbeitrag mindestens 30 Euro pro Jahr. Zwischen dem Vereinsvorstand und dem Fördermitglied können höhere Beiträge frei vereinbart werden.

4.

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist in einer Rate zu entrichten. Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet der Vorstand.

5.

Der Mitgliedsbeitrag ist nach Zustellung der Beitragsrechnung fällig. Der Mitgliedsbeitrag sollte per Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren beglichen werden.

6.

Bei Neuaufnahme wird der Beitrag ab dem Monat gerechnet, für den die Aufnahme beantragt wird.

7.

Mitglieder, die nach dreimaliger Erinnerung ihren Jahresbeitrag nicht entrichtet haben, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Gießen, den 1.3.2007